

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]
Mobil.: [REDACTED]
Fax.: [REDACTED]
E-mail: [REDACTED]

Stadt Bornheim
Amt 7 Stadtplanung und Liegenschaften
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
21. SEP. 2015
Rhein-Sieg-Kreis

①

Bonn, den 21.09.2015

Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel

Einspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des Bebauungsplans He 27 der Ortschaft Hersel erhebe ich Einspruch. Ich beantrage die Ablehnung des Bebauungsplans HE 27.

Begründung:

Als Anwohner der Straße [REDACTED] bin ich direkt betroffen von den Auswirkungen der geplanten Anlage der Fa. Hünten GmbH.

Die Anlieferung von Altbau- und Gewerbereststoffen, der Umschlag von Schuttgütern und insbesondere dann die Weiterbearbeitung dieser Stoffe werden mit einer erheblichen Lärmbelastung verbunden sein.

Die erstellte Schallimmissionsprognose stellt nur einen angenommen technischen Wert dar. Die Wirklichkeit sieht aber anders aus, was schon die Lärmbelastung durch die etwas entferntere Autobahn 555 beweist.

Einmal handelt es sich zwischen der geplanter Anlage und dem Wohngebiet um ein absolut flaches Land, ohne Bebauung und ohne höheren und dichten Bewuchs. Die Entfernung beträgt etwa 450 m.

Der Wind kommt überwiegend ganzjährig von Nord-West und trägt den Lärm ohne Hindernisse in unser Wohngebiet. Auch hier der Hinweis auf die Autobahn, bei der die Lärmbelastung zeitweise bis ins unerträgliche geht, eben der Wind.

Dann weise ich auf die beabsichtigte Bebauung „Im Rosenfeld“ in Bonn Buschdorf hin. Man wird diesem Baugebiet zwar einen Lärmschutzwall zur Autobahn hin geben, aber nicht zu dieser geplanten Anlage. Die Stadt Bonn hat schon in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Beeinträchtigung der Wohnruhe im Baugebiet „Im Rosenfeld“ auszuschließen ist. Steht die Anlage einmal und noch bevor dort die Bebauung begonnen hat, was nach heutigem Stand anzunehmen ist, ist eine nachträgliche Veränderung kaum möglich.

Mit freundlichen Grüßen

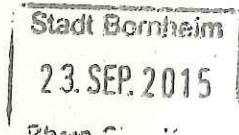
[REDACTED]
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil.: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Stadt Bornheim
Amt 7 Stadtplanung und Liegenschaften
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Bonn, den 22.09.2015

Einspruch zum Bebauungsplan HE 27 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan He 27 der Ortschaft Hersel erhebe ich Einspruch.
Ich beantrage hiermit die Ablehnung des Bebauungsplans HE 27.

Begründung:

Als z.Zt. nächstgelegener Anwohner zu dem geplanten o.g. Objekt, [REDACTED], bin ich direkt betroffen von den darauf folgenden Auswirkungen der geplanten Anlage der Fa. Hüntens GmbH. Einmal abgesehen von dem als Konsequenz zerstörtem Landschaftsbild, werden die Anlieferung von Altbau- und Gewerbestoffen, der Umschlag von Schuttgütern und insbesondere dann die Weiterverarbeitung dieser Stoffe mit einer erheblichen Lärmbelästigung verbunden sein.

Bei der erstellten Schallimmissionsprognose wurde nur ein angenommener technischer Wert dargestellt.

Dieser entspricht aber leider nicht der Wirklichkeit.

Die Lärmbelästigung durch die etwas weiter entfernte A 555 beweist dies täglich.

Die Entfernung zwischen der geplanten Anlage und dem Wohngebiet beträgt ca. 450m.

Dazwischen handelt es sich um absolut flaches Land, ohne höheren und dichten Bewuchs sowie keinerlei Bebauung. Da der Wind ganzjährig meistens von Nord-West kommt trägt dieser den Lärm ungefiltert in unser Wohngebiet.

Ich weise nochmals auf die bereits bestehende Lärmbelästigung durch die A555 hin, welche bedingt durch die Windrichtung oftmals unerträglich erscheint.

Hinzu kommt die Bebauung „Im Rosenfeld“ in Bonn-Buschdorf wo in diesem Zusammenhang ein Lärmschutzwall zur Autobahn hin für dieses Bauvorhaben als Auflage existiert. Allerdings nicht zu der geplanten Anlage der Fa. Hüntens GmbH.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Stadt Bonn bereits in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen hat, dass eine Beeinträchtigung der Wohnruhe im besagten Baugebiet „Im Rosenfeld“ auszuschließen ist.

Sollte die Anlage vor der Bebauung des Gebietes „Im Rosenfeld“ stehen, was nach heutigem Stand anzunehmen ist, wird eine nachträgliche Änderung kaum möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]

An die
Stadt Bornheim
Amt 7 Stadtplanung und Liegenschaften
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim

25. SEP. 2015

Rhein-Sieg-Kreis

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bonn, den 22.09.2015

3

Lutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

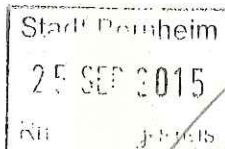
wir beziehen uns auf den als Anlage beigefügten Einspruch der Familie [REDACTED] und schließen uns als Eigentümer des ebenfalls betroffenen Grundstücks „[REDACTED]“ diesem inhaltlich vollständig an.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

An den
Bürgermeister der Stadt Bornheim
Herrn Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

W. H. H. S.

4

Bonn, den 23. September 2015

**Entwurf und öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans He 27 in der
Ortschaft Hersel vom 06. August 2015;
hier: Einspruch**

Sehr geehrter Herr Henseler,

gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplans legen wir Widerspruch ein. Wir beantragen, den Bebauungsplan nicht zu genehmigen.

Wir sind direkte Anwohner und wohnen in einem reinen Wohngebiet ca. 400 m von der geplanten Anlage entfernt. Da wir an unserem Wohnort bereits durch Gewerbe-geräusche vorbelastet sind, werden die Zusatzgeräusche durch die geplante Abfall-behandlungsanlage mit Baustoffpark sowie Transportbetonanlage erheblich sein. Es sind deshalb Schallemissionen für unser Wohngebiet zu erwarten, die deutlich über den nach TA Lärm zulässigen Werten liegen dürften.

Zusätzlich sollte die Lage des geplanten Gewerbetriebes zu unserem Wohnort be-rücksichtigt werden. Aufgrund des in unseren Breiten überwiegend herrschenden Westwindklimas werden die Geräusche besonders stark und ohne Einschränkung transportiert. Insofern ist die Prognose über die Schallimmissionen der „deBAKOM“, die in ihrem Gutachten einen Wert von 41,0 dB(A) errechnet hat, nicht haltbar, da sie maßgebliche Faktoren außer Acht gelassen hat.

Ergänzend dazu führen die Lärmbelastigungen zu einer Einschränkung der Wohn-qualität und zu einer Wertminderung der Grundstücke.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]
[Redacted]

[Redacted]
[Redacted]

VERWEYEN LENZ-VOß BOISSERÉE

RECHTSANWÄLTE

(5)

VERWEYEN LENZ-VOß BOISSERÉE RÖMERSTR. 85 50996 KÖLN

**Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Stadtplanung und Liegenschaften
Rathausstraße 2**

53332 Bornheim

Per Telefax: 0 22 22 / 945 - 126

Per E-Mail: info@stadtbornheim.de

Datum:	Unser Zeichen:	Sekretariat:	E-Mail:
28.09.2015	L-14481/0915/mö/db	Durchwahl: -15	dr.lenz-voss@verweyen-anwaelte.de

**Bebauungsplan He 27
Öffentliche Auslegung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der [REDACTED]
[REDACTED] vertreten durch
den Geschäftsführer [REDACTED]
vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht werden wir nachreichen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung übermitteln wir unsere Stellungnahme mit den Anregungen und Bedenken betreffend der vorgelegten Planung für den oben bezeichneten Bebauungsplanentwurf H27 in der Ortschaft Hersel.

WULF VERWEYEN
RECHTSANWALT

DR. PETRA LENZ-VOß
RECHTSANWÄLTIN

DR. ALEXANDER BOISSERÉE
RECHTSANWALT, FACHANWALT FÜR
BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

KLAUS MODIGELL
RECHTSANWALT, FACHANWALT FÜR
MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

DOMINIK BOISSERÉE
RECHTSANWALT, FACHANWALT FÜR
BAU- UND ARCHITEKTENRECHT
LEHRBEAUFTRAGTER FÜR BAURECHT

WOLFGANG BRÜCK
RECHTSANWALT, FACHANWALT FÜR
VERWALTUNGSRECHT
LEHRBEAUFTRAGTER FÜR BAURECHT

DR. HENNING HÜLBACH
RECHTSANWALT, FACHANWALT FÜR
ARBEITSRECHT
LEHRBEAUFTRAGTER FÜR ARBEITSRECHT

HORST RICHARD SCHMIDT
RECHTSANWALT, FACHANWALT FÜR
BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

MATHIAS KRAUSE
RECHTSANWALT, FACHANWALT FÜR
BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

KRISTIN DRAXLER
RECHTSANWÄLTIN

IN KOOPERATION MIT
NORBERT SCHREINER
STEUERBERATER, KÖLN
WIRTSCHAFTSMEDIATOR
LEHRBEAUFTRAGTER FÜR BWL

RECHTSANWÄLTE PARTG MBB
AMTSGERICHT ESSEN, PR 3139
SITZ: KÖLN

GUT SCHILLINGSROTT
RÖMERSTRASSE 85
50996 KÖLN (RODENKIRCHEN)

TELEFON: +49 221 93 55 97-0
TELEFAX: +49 221 93 55 97-9

GERICHTSFACH: K 1458

mail@verweyen-anwaelte.de
www.verweyen-anwaelte.de

I.

Das Grundstück unserer Mandantschaft grenzt unmittelbar an das Plangebiet betreffend den Bebauungsplan He 27 an. Sie ist angesiedelt östlich des Mittelweges. Das Plangebiet liegt südlich der Allerstraße. Östlich grenzt der Mittelweg an das Plangebiet, zumindest in einem kleinen Bereich.

Die Bonner Werkstätten sind eine Einrichtung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung. In dem Bereich der Allerstraße ■■■ sind neben der Zentralverwaltung einige Produktionsbereiche und ein Arbeitsbereich für Schwerstbehinderte angesiedelt, wo Menschen mit besonders schweren und komplexen Behinderungen betreut werden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil auch pflegebedürftig sind. Genau dieser Arbeitsbereich grenzt unmittelbar an das Plangebiet an.

Es handelt sich bei diesem Bebauungsplan um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Dennoch war Anlass zur Aufstellung dieses Angebotsbebauungsplans ausschließlich die geplante Erweiterung des Containerdienstes sowie die Umsiedlung der Transportbetonanlage der Firma Hüntten.

Die Firma Hüntten möchte in dem Plangebiet eine neue Transportbetonanlage errichten. Die derzeit in dem angrenzenden Kiesgrubengebiet vorhandene Transportbetonanlage kann nur noch zeitlich begrenzt dort genutzt werden. Ebenso soll in dem Plangebiet eine Halle für den Containerdienst errichtet werden, ein Bürogebäude, eine Werkstatt sowie überdachte Schüttboxen für die Lagerung und Sortierung von Naturbaustoffen sowie recycelten Bauschutt. Dieser Angebotsbebauungsplan ist also offensichtlich ausschließlich vor dem Hintergrund der geplanten Verlagerungsabsichten bzw. Erweiterungsabsichten der Firma Hüntten GmbH aufgestellt worden.

II.

Der FNP stellt den Bereich im Wesentlichen als „gewerbliche Baufläche“ dar. Lediglich ein kleiner im Südwesten angesiedelter Teil ist ausweislich des aktuellen FNP als Grünfläche dargestellt.

Es bestehen aus folgenden Gründen **Bedenken gegen die Aufstellung dieses Bebauungsplans.**

1. Verkehr

Neben dem erheblichen Verkehrsaufkommen durch den Schwerlastverkehr ist ohnehin die bestehende Verkehrssituation schon jetzt nicht mehr hinnehmbar und katastrophal zu den Stoßzeiten. Abgesehen davon ist auch das Gefahrpotential, was durch dieses noch erheblich verstärkte Verkehrsaufkommen ausgelöst wird, unzumutbar für die behinderten Menschen, die in der Einrichtung arbeiten. Neben einer fehlenden gutachterlichen Bewertung ist auch an keiner Stelle erkennbar, dass man sich mit dieser Problematik auseinandergesetzt hat.

Die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet soll über den Mittelweg erfolgen. Aus diesem Grunde wurde darauf hingewiesen, dass der Investor die Allerstraße von der Einfahrt des Betriebsgeländes bis zur Kreuzung Mittelweg ausbaut und anschließend an die Stadt überträgt. Durch den Ausbau soll eine Gesamtbreite von 10,20 m entstehen, so dass der Begegnungsverkehr mit Schwerlastverkehr möglich ist.

Für sowohl die Mitarbeiter des Betriebes der Bonner Werkstätten als auch für die Zubringertransporte, die morgens und abends dort stattfinden, stellt dieses erhöhte Verkehrsaufkommen durch die Neuplanung eine ganz erhebliche Beeinträchtigung dar. Von den rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung, die in den Bonner Werkstätten beschäftigt sind, sind 230 auf einen Zubringerdienst angewiesen, da sie ihren Arbeitsplatz nicht selbständig aufsuchen können. Die Zubringerfahrzeuge fahren die Werkstatt auch über den Mittelweg an. Unabhängig davon, dass im Rahmen dieses Bebauungsplanes ein Teil der Allerstraße auf eine Breite von 10,20 m erweitert werden soll und damit der Begegnungsverkehr auch mit Schwertransporten gewährleistet ist, müssen diese Schwerlasttransporter vorher diese neuausgebauten Teilstrecken erst einmal erreichen. Bekannt ist, dass die Roisdorfer Straße bereits jetzt in den Stoßzeiten völlig überlastet ist. Insbesondere in den Morgen- und Abendstunden ist der Verkehrskollaps vorprogrammiert. Daran ändert auch nichts der geplante Ausbau der Allerstraße, der ja im Übrigen ausschließlich vor dem Hintergrund erfolgen soll, dass dort Schwerlastverkehr als Begegnungsverkehr möglich ist. Ein gutachterlicher Nachweis zum Thema **Verkehr** war im Rahmen der **Offenlage nicht Gegenstand der vorlegten Unterlagen.**

Unabhängig von dem ohnehin zu erwartenden extrem höheren Verkehrsaufkommen ist eine verkehrliche Belastung ausschließlich mit Schwerlastverkehr noch einmal wesentlich beeinträchtigender. Aus der Staubimmissionsprognose der Firma deBAKOM ergibt sich im Rückschluss auf die gemachten Ausführungen zu den Staubimmissionen und den Betriebszeiten von 6 Uhr bis 22 Uhr im Rückschluss bereits eine extreme hohe Verkehrsbelastung, im Wesentlichen durch Schwerlastverkehr.

2. Lärm

Beauftragt durch den Investor der Firma Hüntten hat die Firma deBAKOM Schallimmissionsprognosen vorgelegt, die durch eine Ergänzung vom 28.11.2014 noch einmal auf die veränderte Fläche angepasst wurde. Ursprünglich war geplant eine Fläche von ca. 16.300 m² zum Gegenstand der Planung zu machen. Nun ist nachträglich die ursprüngliche einheitliche Fläche in zwei Flächen unterschiedlicher Emissionskontingente geteilt worden. Durch die ergänzende Stellungnahme vom 28.11.2014 wurde zwar darauf hingewiesen, dass die Gesamtemission gegenüber den ursprünglichen Flächen unverändert bleibe. Für die Begutachtung wurden vier Immissionsorte zugrunde gelegt. Der Immissionsort IO 1, Bornheim-Hersel, Gewerbegebiet GE (Bestand) ist der Standort der Bonner Werkstätten, also unsere Mandantschaft. Der zulässige Wert – 65 dB(A) / nachts 50 dB(A), ist nach dem Gutachten unterschritten.

An keiner Stelle des Gutachtens wurde allerdings Bezug genommen auf die Art des Gewerbes. Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll zwischen einem Betrieb, der Entsorgung von Gütern und regionalen Bau- und Gewerbebetriebe durchführt sowie einen Containerdienst betreibt und als Umschlagplatz von Schuttgütern sowie einer Transportbetonanlage dient, neben einer Arbeitsstätte für Behinderte und Schwerstbehinderte ermöglicht werden.

Die Schutzwürdigkeit der in den Bonner Werkstätten arbeitenden Personen ist extrem hoch und bedarf daher eines besonderen Schutzes. Diesen Schutz können diese behin-

derten Personen nicht selber einfordern. Sie sind daher auf eine rücksichtsvolle und den vorhandenen Gegebenheiten angepasste Planung angewiesen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht erkennbar, dass sich die Stadt bei der Planaufstellung mit diesem Thema intensiv auseinandergesetzt hat und dies gegebenenfalls auch in eine Abwägung mit einbezieht.

Allein die Tatsache, dass ausweislich des vorgelegten Gutachtens betreffend Schall die zulässigen Werte der TA-Lärm eingehalten sind, reicht hier sicher nicht aus.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausweislich des Gutachtens neben den Schallemissionen der Transportbetonanlage auch die durch den Fahrzeugverkehr entstehenden Schallemissionen berücksichtigt werden. Damit sind aber nach diesseitiger Auffassung nicht umfasst, die erheblich höheren Beeinträchtigungen durch die An- und Abfahrt der Schwerlastfahrzeuge.

Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt werden. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift dient ein Gewerbegebiet aber vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Nach den in den jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen vorhandenen Beschreibungen der Nutzung durch die Firma Hüntén, ist dort eine erhebliche Belastung sowohl durch Schall als auch durch Staub zu befürchten.

3. Staub

Neben der Belästigung durch Verkehr und Lärm ist auch eine ganz massive Beeinträchtigung durch die Staubentwicklung zu befürchten.

Ausweislich der gutachterlichen Stellungnahme der Firma deBAKOM sind allgemeine Maßnahmen zur Staubminderung vorgesehen. Die Verkehrs- und Lagerflächen werden in Beton- bzw. Asphaltbauweise wasserundurchlässig befestigt und mit Befeuchtungseinrichtungen ausgestattet, die eine permanente Befeuchtung der Fahrwege gewährleisten. Sofern die Tatsache, dass diese Maßnahme gefordert wird, zeigt ganz deutlich, welche Staubemissionen vorhanden sind. Die staubverursachenden Vorgänge sind im Wesentlichen

- Fahrzeugbewegungen,
- Materialabwurf durch LKW und Radlader,
- Materialaufnahme durch Radlader,
- Betrieb der Siebmaschine im Außenbereich,
- Filteranlagen der Silos und des Mischers der Transportbetonanlage und
- Abwehungen von den Lagerorten.

All diese staubverursachenden Vorgänge finden in der Betriebszeit zwischen morgens 6.00 Uhr und abends 22.00 Uhr statt. Ausschließlich der mobile Zerkleinerer und die mobile Siebmaschine können jeweils nur bis zu 5 Stunden am Tag betrieben werden.

Wie nicht anders zu erwarten, endet die gutachterliche Stellungnahme mit dem Ergebnis, dass der Jahresimmissionswert nach 4.2.1 der TA Luft (4) dort unterschritten ist.

Auch an dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei der Neuansiedlung in dem Plangebiet neben einer vorhandenen gewerblichen Nutzung der Bonner Werkstätten nicht ausschließlich darauf abgestellt werden kann, ob bestimmte Werte eingehalten sind. Die in den Werkstätten arbeitenden Personen sind **besonders schutzbedürftig**. Sie haben gerade unmittelbar angrenzend an das Plangebiet gegenüber des Plangebiets ihre Flächen, wo die Schwerstbehinderten ihre Pause verbringen, d.h. ihren Bereich der auch draußen angesiedelt ist, um sich in den Pausen zu erholen. Dies wäre nicht mehr möglich, wenn die geplante Ansiedlung tatsächlich realisiert würde.

Gerade hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Staub müsste eine konkretere Abwägung des Nebeneinanders der beiden ganz unterschiedlichen Nutzungen erfolgen. Dies ist bis dato nicht geschehen. Ebenso ist auch aus dem Gutachten nicht zu erkennen, ob die Ergreifung bestimmter Maßnahmen geplant ist, die eine Verringerung der Beeinträchtigungen darstellen. Es stellt sich, genauso wie beim Thema Lärm die Frage, ob denn die geplante Ansiedlung mit der Festsetzung Gewerbegebiet überhaupt zulässig ist.

Auch hier fehlt eine Auseinandersetzung in der gutachterlichen Stellungnahme zu diesem Problempunkt.

III.

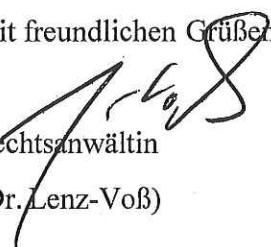
Im **Ergebnis** stellt die geplante Ansiedlung durch die Firma Hüntten eine für unser Mandantschaft unzumutbare Beeinträchtigung der Personen dar, die in den Bonner Werkstätten arbeiten. Das **Schutzgut Mensch** ist bei all den vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen leider überhaupt nicht mitberücksichtigt worden. Die in der Einrichtung der Bonner Werkstätten arbeitenden und sich aufhaltenden Personen haben eine deutlich verminderte Reiztoleranz, so dass hier ganz andere Maßstäbe zu setzen sind, als wenn es sich um einen „normalen“ Gewerbebetrieb handeln würde, so wie er nach § 8 BauNVO zulässig ist.

Hinzu kommt die Tatsache, dass neben der extremen verkehrlichen Belastung durch den Ausbau der Allerstraße auf 10,20 m zum Zwecke der Ermöglichung des Begegnungsverkehrs von Schwerlasttransportern die verkehrliche Gefährdung der in der Einrichtung arbeitenden behinderten Personen.

Auch hier ist eine besondere Rücksichtnahme erforderlich, da von den behinderten, teils schwerstbehinderten Personen nicht erwartet werden kann, dass sie sich in einem starken Verkehrsaufkommen zurechtfinden und auch bei von der Einrichtung aus durchgeführten regelmäßigen Spaziergängen auf den Verkehr achten und die Verkehrsregeln beachten.

Im Ergebnis ist also nach diesseitiger Auffassung die **geplante Ansiedlung** rechtswidrig. Vor dem Hintergrund, dass die oben bezeichneten Positionen noch nicht einmal berücksichtigt wurden, geschweige denn, dass bestimmte Maßnahmen geplant sind, die die Verbesserung der Situation herbeiführen könnten.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwältin

(Dr. Lenz-Voß)